

Vereinbarung

über das

Auenwaldreservat Geissen-, Martiloo-, Faar- und Giessenschachen,
Gemeinde Rapperswil

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Rapperswil, 5102 Rapperswil

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
 - §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997
 - § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998
 - im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald,
 - § 42 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Auenschutzpark)
 - Auenentwicklungskonzept, Teilgebiet Aarau-Wildegg vom 28. Oktober 1997
- das Folgende vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 6. Mai 2009

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutzstatus	Fläche (in ha)
Rapperswil	478	Geissenschachen	650 690 / 251 275	Es, Ah, Li, Bu, Fi, Fö,	60-120	Auen WNI NkB	5.2
Rapperswil	1439	Martiloo-schachen, Faarschachen	652 325 / 251 275	Ah, Es, Li, Fi, Fö	30-140	Auen WNI NkB	27.9
Rapperswil	529	Giessenschachen	653 100 / 251 520	Ak, Bu, Es, Ah, Fi, Fö	50-70	Auen WNI	3.1
Total:							36.2 ha

^{*)} Legende:

- Auen: Auenschutz
- WNI: Waldnaturschutzinventar
- NkB: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung

Die bezeichnete Waldfläche ist Teil des im kantonalen Richtplan enthaltenen Auengebiets Aarau-Wildegg (AG 2).

2. Ziele

Der bezeichnete Auenwald soll zusammen mit den neu geschaffenen Wasserläufen Teil einer typischen Auenlandschaft gemäss den Zielen im Auenentwicklungskonzept vom 29. Oktober 1997 bilden. Das Anlegen von Gewässern und von stufigen Waldrändern sowie lokale Eingriffe in die Baumbestände sollen die lebensraumtypische Auenflora und -fauna erhalten und begünstigen. Auf der bezeichneten Waldfläche sollen aber auch von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs-, Zerfalls- sowie Verjüngungsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in der bezeichneten Waldfläche künftig auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Ausgenommen sind Eingriffe zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Reservat. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie ist mit Eingriffen zu Gunsten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gemäss den Zielen in Punkt 2 einverstanden. Diese werden im Rahmen von ordentlichen Naturschutzprojekten ausgeführt. Die Ausführung erfolgt im Einvernehmen mit der Waldeigentümerin und den betroffenen Fachabteilungen des Kantons unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

3.3

Sie sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags für die nötige Aufsicht über die Reservatsfläche.

3.4

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung zu schaffende Waldreservat eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft und gilt bis zum 30. November 2059 (50 Jahre).

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung Kulturland die Bestimmungen der bestehenden Naturschutz-zonen im Wald entsprechend angepasst werden.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Bestehende Waldwege können weiterhin unterhalten werden.

6.3

Im Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Rupperswil und dem Staat Aargau vom 7. Juli 2005 (Benützungsrecht Umgehungsgewässer KRA) ist unter Punkt IV, Ziff. 3 festgehalten, dass: "Der Ertragsausfall ist 10 Jahre nach der Rodung zwischen dem Staat Aargau und der Ortsbürgergemeinde Rupperswil neu zu regeln, sofern in der Zwischenzeit kein Naturschutzvertrag zustande kommt." Die vorliegende Vereinbarung über das Auenwaldreservat Geissen-, Martiloo-, Faar- und Giessenschachen ist ein Naturschutzvertrag im Sinne der erwähnten Dienstbarkeit. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gilt Punkt IV, Ziff. 3 des Dienstbarkeitsvertrags für das Umgehungsgewässer KRA vom 7. Juli 2005 als erfüllt.

6.4

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstreserve zu verbuchen.

6.5

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.6

Der beiliegende Plan, M 1:5'000, datiert vom 6. Mai 2009 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

6.7

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

6.8

Diese Vereinbarung ist als öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Rupperswil, 16.6.2009

Ortsbürgergemeinde Rupperswil
Im Namen des Gemeinderats



Rudolf Hediger
Gemeindeammann



Hans Zuber
Gemeindeschreiber



Aarau, 2. Juni 2009

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Dr. Heinz Kasper
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Rupperswil
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Rupperswil, 5102 Rupperswil
- Forstverwaltung Rupperswil, 5102 Rupperswil
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Landschaft + Gewässer/N+L

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

4 Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzicht und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzicht oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Verfassung des Kantons Aargau

vom 25. Juni 1980

§ 42

6. Umweltschutz

- a) Allgemeines

¹ Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen.

² Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten, die Schönheit und Eigenart der Landschaft und die Fruchtbarkeit des Bodens zu bewahren und der Lärm einzudämmen.

³ Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zur Erhaltung und zum Schutz von Tier- und Pflanzenwelt, eigenartigen Bodenformen, Gesteinen und Gewässern. Bei der Ausbeutung von Rohstoffen ist auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

⁴ Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete.

⁵ Der Kanton Aargau schafft innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung zum Schutze des bedrohten Lebensraumes der Flussauen und zur Erhaltung der landschaftlich und biologisch einzigartigen, national bedeutsamen Reste der ehemaligen Auengebiete einen Auen-Schutzpark. Dieser setzt sich, ausgehend vom Wassertor der Schweiz, aus Teilflächen längs der Flüsse Aare und Reuss und ihrer Zuflüsse zusammen. Er weist eine Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche auf.

Gemeinde Rapperswil

Auenwaldreservat Martiloo-, Faar- und Giessenschachen

Ortsbürgergemeinde
Rapperswil

Legende:

- Vertragsflächen
- übriger Wald
- Aare
- Gemeindegrenzen

6. Mai 2009
Kreisforstamt 3
E. Jansen

E. Jansen

Massstab: 1:5'000

